

Grundlagen zur Weiterleitung von Fördermitteln für den Kinder- und Jugendsport im Landkreis Wittenberg gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Achstes Buch - Sozialgesetzbuch (5GB VIII)

Präambel

Der Landkreis Wittenberg gewährt nach Maßgabe dieser Vereinbarung Zuwendungen für Sportvereine im Landkreis Wittenberg zur Unterstützung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreissportbund Wittenberg fungiert als Bindeglied zwischen den Sportvereinen im Landkreis und dem Landkreis Wittenberg als Gebietskörperschaft.

Der Landkreis Wittenberg und der Kreissportbund Wittenberg verfolgen das gemeinsame Ziel, die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, die Mitglieder in Sportvereinen sind, in allen Sektionen des Sports zu fördern, um damit zur Entwicklung von sozialen Kompetenzen beizutragen.

Mit der Aufgabenübertragung wird dem Kreissportbund Wittenberg eine flexible Gestaltung der Bewirtschaftung der Fördermittel ermöglicht und seine Eigenverantwortung erhöht.

Grundpflichten und Mitteilungspflichten des Kreissportbundes

Der Kreissportbund Wittenberg leitet als Erstempfänger die finanziellen Mittel an die Vereine als Letztempfänger weiter und stellt sicher, dass die pauschale Grundförderung innerhalb von zwei Monaten an die Letztempfänger weitergereicht wird.

Anlassbezogene Förderungen sind innerhalb des laufenden Jahres kassenwirksam umzusetzen.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.

Der Kreissportbund Wittenberg hat den Fachdienst Jugend und Bildung unverzüglich über auftretende Probleme bei der Umsetzung des Vertrages zu unterrichten.

Der Kreissportbund Wittenberg ist verpflichtet, seine Mitglieder in nachweisbarer Form über die Fördermöglichkeit nach dieser Vereinbarung zu informieren.

Zuwendungszweck

Die bereitgestellten Mittel sind ausschließlich für die Förderung der Breitensportlichen Aktivitäten des Kinder- und Jugendsports einzusetzen.



1. Pauschale Grundförderung

Der Kreissportbund Wittenberg gewährt für minderjährige Mitglieder seiner Mitgliedsvereine eine Pauschale in Höhe von 10,- Euro pro Kind und Jugendlichen bis 18 Jahren.

Maßgeblich ist die Mitgliederstatistik per 01. Januar des laufenden Jahres.

2. Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen

Für die Durchführung von Trainingslagern oder Wettkämpfen für Kinder und Jugendliche kann Vereinen eine Förderung in Höhe von 10,- Euro pro Tag und minderjährigem Teilnehmer gewährt werden.

3. Förderung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung in organisatorischer Verantwortung des Kreissportbundes und Sportveranstaltungen seiner Mitgliedsorganisationen können mit bis zu 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Gesamtfördersumme gefördert werden.

4. Förderung von Landesleistungsstützpunkten im Landkreis Wittenberg

Für die Berufung als Landesleistungsstützpunkt können bis zu 250,- Euro pro Verein gewährt werden. Die Berufung als Landesleistungsstützpunkt erfolgt in einem zwei-jährigen Turnus. Die Gewährung darf nur in dem Berufungsjahr an den Verein erfolgen.

Verfahren

Der Kreissportbund Wittenberg leitet als Erstempfänger die finanziellen Mittel an die anspruchsberechtigten Vereine als Letztempfänger der Förderung nach Ziffer 1 innerhalb einer Frist von zwei Kalendermonaten nach Zugang der Mittel weiter.

Die Höhe des Zuschusses nach Ziffer 1 ergibt sich für den einzelnen Verein aus der registrierten Zahl der minderjährigen Vereinsmitglieder gemäß der maßgeblichen Statistik. Der Kreissportbund Wittenberg ermittelt den Betrag und teilt dem Förderberechtigten die Höhe des so ermittelten Betrages schriftlich mit.

Die Förderbedarfe sind antragsbedürftig, mit den zur Verfügung gestellten Formularen, gegenüber dem Kreissportbund anzuzeigen.

Die Auszahlung aller Zuwendungen an die Letztempfänger muss im Zuwendungsjahr ausgabewirksam sein.

Der Kreissportbund Wittenberg ist verpflichtet, auf die Förderung der Maßnahme durch den Landkreis Wittenberg in geeigneter Form hinzuweisen.



Antragsstellung:

1. pauschale Grundförderung

Der einfache Antrag für die pauschale Grundförderung ist bis spätestens **30. Juni** des aktuellen Förderjahres einzureichen. Grundlage hierfür ist die Anspruchsvoraussetzung und die Mitgliederstatistik zum Stichtag 01.01. des aktuellen Förderjahres.

2. Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen

Die Anträge für Trainingslager und Wettkämpfe werden zweigeteilt gestellt. Alle Maßnahmen bis zum 30.06. des aktuellen Förderjahres werden für das 1. Halbjahr, Maßnahmen ab dem 01.07. werden als 2. Halbjahr gewertet.

Pro Verein sind max. **zwei Trainingslager** und **drei Wettkämpfe** pro Förderjahr förderfähig.

Sonderregelungen sind nur möglich, wenn am Ende des Förderjahres noch Mittel zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung der Zuwendung unter Punkt 2 wird spätestens zum Ende des Förderjahres an die Mitgliedsorganisationen ausgezahlt.

3. Besondere Förderung

Der Antrag für die besondere Förderung ist bis zum **30. Juni** des aktuellen Förderjahres einzureichen. Die Förderung kann rückwirkend gezahlt werden, jedoch ist eine Auszahlung ohne vorherigen Abschluss der Maßnahme nicht möglich. Neben dem Antrag ist ein Finanzplan (Vordruck) bei Antragsstellung einzureichen.

Die Entscheidung über die Förderung der Maßnahme erfolgt per Beschluss durch das KSB-Präsidium.

Die Förderung einer Maßnahme beschränkt sich auf folgende Punkte:

- max. 50% der Gesamtkosten
- max. 1.500,00 € pro Maßnahme

4. Förderung von Landesleistungsstützpunkten im Landkreis Wittenberg

Der Kreissportbund zeichnet die Landesleistungsstützpunkte aus. Es ist keine separate Antragsstellung notwendig.

Prüfrechte

Der Kreissportbund weist gegenüber dem Landkreis Wittenberg bis zum 31. März im Rahmen einer Belegübersicht die vereinbarungsgemäße Verwendung der ihm für das



jeweilige Vorjahr durch den Landkreis Wittenberg gewährten finanziellen Zuwendung nach.

Unabhängig davon ist der Landkreis Wittenberg berechtigt, die Vorlage von Originalbelegen zu verlangen oder (nach vorheriger Absprache) in den Räumen des Kreissportbundes eine eigenverantwortliche Prüfung vorzunehmen.

Wird im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass durch den Landkreis Wittenberg eine Überzahlung erfolgte, ist der Kreissportbund zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. Ergibt die Prüfung, dass gewährte Mittel durch den Kreissportbund ganz oder teilweise entgegen dem vereinbarten Verwendungszweck eingesetzt worden sind, ist der Kreissportbund ebenfalls zur Rückzahlung dieser Mittel im Umfang der zweckwidrigen Verwendung an den Landkreis Wittenberg verpflichtet.

Der Kreissportbund Wittenberg ist verpflichtet, die Verwendungsnachweise mit Originalbelegen bis zum Ablauf von 5 Jahren aufzubewahren.

Rückforderungen durch den KSB

Der Kreissportbund Wittenberg ist berechtigt ungerechtfertigte Zuwendungen, an eine seiner Mitgliedsorganisation, eingesetzte Mittel ganz oder teilweise von diesem zurückzuverlangen.

Ein Rückforderungsanspruch besteht insbesondere dann, wenn:

- die Zuwendung durch den Kreissportbund entgegen dem Verwendungszweck (**Antrag**) verwendet wurde

Stand: 10.04.2023

